

öffentlich

Sachbearbeiter: Manuela Haug
Aktenzeichen: 963.11

Datum: 07.08.2024
TOP: 116

Beschlussvorlage Nr. 67/2024		
Betreff: Satzung über die Erhebung der Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Cleebonn zum 01.01.2025		
Produkt: 6110 Betrag:	Haushaltsjahr: 2025	Mittel vorhanden? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Deckungsvorschlag: <input type="checkbox"/> überplanmäßig <input type="checkbox"/> außerplanmäßig	Fachbereich: <input type="checkbox"/> Bürgermeister <input type="checkbox"/> Hauptamt <input checked="" type="checkbox"/> Kämmerei	bisher behandelt:

Sachverhalt:

Durch die Grundsteuerreform gelten die bisherigen Hebesätze kraft Gesetzes nur noch bis zum 31.12.2024. Die Gemeinde Cleebonn hat ihre gültigen Hebesätze für die Grundsteuer und die Gewerbesteuer bisher in der jährlichen Haushaltssatzung festgesetzt. Die alten Hebesätze galten auch nach Ende des Haushaltsjahres automatisch weiter. Dies ist durch die genannte Änderung nun nicht mehr der Fall.

Da die Haushaltssatzung für 2025 (und damit die Hebesätze für 2025) nicht bis zum 31.12.2024 beschlossen und genehmigt sein wird, entfällt zum 01.01.2025 die Grundlage für die Erhebung der Grundsteuern und der Gewerbesteuer.

Der Gemeindetag empfiehlt daher den Kommunen eine separate Hebesatzsteuersatzung festzusetzen. Diese Satzung tritt direkt nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die gültigen Hebesätze sollten spätestens bis Ende Oktober an das Rechenzentrum weitergeleitet werden, dann können die Grundsteuerbescheide und die dazugehörigen Sollstellungen rechtzeitig zum 01.01.2025 erstellt werden.

Der Gemeindekasse liegen die neuen Messbeträge für die Grundsteuererhebung vor. In der beigefügten Anlage 1 sind diese Messbeträge mit möglichen Hebesätzen zusammengestellt. Je nach Messbetrag ergibt sich ein geändertes Steueraufkommen für die Gemeinde Cleebonn. Die Verwaltung schlägt vor, wie bisher, für die Grundsteuer A und die Grundsteuer B

identischer Hebesteuersätze fest zu setzen. Für die konkrete Höhe des Hebesteuersatzes der Grundsteuer macht die Verwaltung keinen Vorschlag, den Hebesatz für die Gewerbesteuer empfehlen wir wie bisher bei 350 v.H. zu belassen.

In der Anlage 2 befindet sich die Hebesteuersatzung laut der Mustersatzung des Gemeindetags Baden-Württemberg.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die als Anlage 2 beigefügte Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung).